

Die Umsatzsteuer



Gewidmet meinem Enkel Augustin
anlässlich des Erhalts seines ersten Schulzeugnisses.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer (2018: knapp 23 % der gesamten Steuereinnahmen) neben der Lohn- und Einkommensteuer (2018: knapp 35 %) die mit Abstand ertragreichste Steuer. Deshalb würdigt das folgende Werk die Umsatzsteuer mit einem kurzen Abriss über seine Entstehung, Entwicklung, differenzierte Anwendung und Buchung.

Kurios war schon die Begründung für ihre Einführung, denn das Deutsche Kaiserreich wollte seinerzeit die Kosten für die kaiserliche Marine decken.

Noch kurioser scheint es, dass die Umsatzsteuer auch heute – also fast ein Jahrhundert später – erhoben wird, obwohl der Kaiser längst abdankte und seine Kriegsflotte versenkt, entsorgt oder verrostet ist.

Und trotzdem: Die Umsatzsteuer existiert nicht nur, sondern sie steigt und steigt und steigt ...

Interessant sind auch die Umwandlung der bis 1967 erhobenen Bruttoumsatzsteuer in die noch heute gültige Mehrwertsteuer sowie die Bedeutung der verschiedenen Bezeichnungen Umsatzsteuer und Mehrwertsteuer.

Volkstümlich betrachtet sind Umsatz- und Mehrsteuer das Gleiche. Aber genau gesehen ist dies ganz und gar nicht so!

Das Kapitel 3 behandelt die unterschiedlichen Steuersätze (Normalsteuersatz, ermäßigter Steuersatz und Nullsatz) für die heute gültige Umsatzsteuer, die letztlich auch ein Beispiel für das Wirken der sozialen Marktwirtschaft sind.

Das Kapitel 4 beinhaltet das Berechnen und das Buchen der Umsatzsteuer, des Mehrwertes und der Umsatzsteuer-Zahllast.

Im vorletzten Kapitel wird auf die gesetzlich notwendigen Angaben beim Ausstellen einer buchhaltungssicheren Rechnung eingegangen.

Dresden, Februar 2020

Gliederung:

1	Die Staatseinnahmen	Seite 3
1.1	Die Notwendigkeit von Staatseinnahmen	Seite 3
1.2	Die Arten von Staatseinnahmen	Seite 5
2	Die Umsatzsteuer und die Mehrwertsteuer	Seite 9
2.1	Die Bruttoumsatzsteuer	Seite 9
2.2	Die Mehrwertsteuer	Seite 10
3	Die Steuersätze für die Umsatzsteuer	Seite 13
4	Das Buchen der Umsatzsteuer	Seite 19
4.1	Das Besteuern des Mehrwertes	Seite 19
4.2	Der Vorsteuerabzug	Seite 20
4.3	Das Buchen der Umsatzsteuer	Seite 21
4.4	Das Buchen der Umsatzsteuer-Zahllast	Seite 22
5	Die notwendigen Angaben auf einer Rechnung	Seite 23
6	Zwei groteske Beispiele zur Umsatzsteuer	Seite 25
7	Statt eines Nachwortes	Seite 28

1 Die Staatseinnahmen

1.1 Die Notwendigkeit von Staatseinnahmen

Der Staat übernimmt wichtige Aufgaben, die der einzelne Bürger nicht allein lösen kann:

- äußere Sicherheit: Bundeswehr, Bundespolizei (seit 1.7.2005, vorher: BGS), Zolldienste, Geheimdienste (MAD, BND)
- innere Sicherheit: Bundeskriminalamt (BKA), Landeskriminalämter (LKA), Polizei, Verfassungsschutz, Meldewesen, Ein- und Auswanderungsbehörden
- öffentliche Infrastruktur: Straßenbau, öffentliche Verkehrsmittel, Kanalisation, Wasser- und Energieversorgung, Müllabfuhr, Post- und Fernmeldewesen
- Bildung und Kultur: Schulen, Hoch- und Fachschulen, Universitäten, Forschung
- soziale Sicherung: Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Unfall- und Pflegeversicherung), BAFöG, Kindergeld, Wohngeld, Sozialhilfe
- Rechtspflege: bürgerliches, Arbeits-, Wirtschafts- und Strafrecht sowie Strafvollzug
- auswärtige Angelegenheiten: Außenpolitik, UNO, Entwicklungshilfe
- Gesundheitswesen
- Geldwesen
- Wirtschaftsförderung
- Wohnungsbauförderung



Quelle: Haushaltsausschuss Bundestag, dpa 29350

Grafik: Bommhardt

1.2 Die Arten von Staatseinnahmen

Zur Finanzierung seiner Aufgaben (Investitionen, Personal, Sozialleistungen, Subventionen) verfügt der Staat über verschiedene Einnahmequellen:

- **Gebühren:**

Entgelt für beanspruchte Leistungen staatlicher Einrichtungen

z. B.: Gebühren für das Ausstellen eines Passes

Parkgebühren (in Dresden 1990 – 2004: 42 Mio. €)

Gerichtsgebühren

Kanalgebühren

Müllabfuhrgebühren

Personenbeförderungsgebühren (für Bahn/Bus)

Rundfunk- und Fernsehgebühren

(siehe GEZ-Werbung „Ich sehe schwarz!“ – „Ich weiß.“)

Bußgelder und Geldstrafen (Bundeshaushalt 2013: 254 Mio. €)

- **Beiträge:**

spezielle Abgaben als Entgelt für staatliche Leistungen

z. B.: Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

z. B.: Maut

In Deutschland erfasst die LKW-Maut alle LKW ab 12 t, die auf Autobahnen fahren. Sie liegt je nach LKW-Typ zwischen 14,1 und 28,8 Cent je km (Stand: 2009).

Eine Pkw-Maut wird in Ungarn (Jahresgebühr 143 €), Slowenien (95 €), Österreich (80,60 €), Tschechien (60,50 €), in der Slowakei (50 €) und in der Schweiz (33 €) erhoben (Stand: Mai 2013).

z. B.: Kurtaxe für Gebiete, die der besonderen Erholung und Entspannung dienen

- In Sachsen gibt es 14 offizielle Kurorte: Bad Brambach, Bad Dübau, Bad Elster, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bad Lausick, Bad Muskau, Bad Schandau, Bad Schlema, Kurort Altenberg, Luftkurort Gohrisch, Luftkurort Jonsdorf, Luftkurort Rathen, Thermalbad Wiesenbad und Wolkenstein OT Warmbad.

- Dresden erhebt seit 1.2.2014 1,30 € Kurtaxe, um den jährlich knapp 2 Mio. Gästen „attraktive Kultur- und Freizeitangebote anzubieten“ wie „die Museen und Theater der Stadt, der Zoo, die Operette, die Dresdner Philharmonie sowie die Dresdner Musikfestspiele“.

Quelle: www.dresden.de am 9.2.2014

z. B.: Erschließungsbeiträge für Grundstücke

- **Steuern:**

- Geldleistungen von natürlichen Personen und von Unternehmen ohne eine direkte Gegenleistung
- auferlegt vom öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen
- gesetzlich gesicherte Leistungspflicht

„Steuern sind ein erlaubter Fall von Raub.“

Thomas VON AQUIN (1225 – 1274),
italienischer Theologe und Philosoph, 1323 heilig gesprochen

Dem römischen Kaiser VESPASIAN (9 bis 79 u. Z.) gelang es während seiner zehnjährigen Herrschaft, das Reich politisch und finanziell zu stabilisieren, obwohl es vorher hochverschuldet war. So führte er u. a. eine Latrinensteuer ein.

Als sich sein Sohn bei ihm darüber beschwerte, hielt ihm Vespasian eine Münze vor die Nase und ließ ihn riechen. Sein Sohn musste zugeben „Non olet“ („Es stinkt nicht!“), woraus die Redewendung „**Geld stinkt nicht**“ entstand.

- Hauptbestandteil der Staatseinnahmen

Steuereinnahmen in Deutschland 2018

Lohnsteuer	208,231 Mrd. € = 26,82 %
Einkommensteuer	60,415 Mrd. € = 7,78 %
Umsatzsteuer	175,437 Mrd. € = 22,60 %
Gewerbsteuer	55,852 Mrd. € = 7,19 %
Energiesteuer	40,882 Mrd. € = 5,27 %

Quelle: <https://www.destatis.de>, Stand: 23. September 2019

- sind konjunkturabhängig: Staat erhält bei florierender Wirtschaft mehr
- sollen das Verhalten der Wirtschaftssubjekte beeinflussen

- **Zölle:**

- Abgaben auf die Einfuhr von Waren aus Nicht-EG- und Nicht-EFTA-Staaten (Innerhalb der EU werden keine Zölle erhoben.)

- Zölle in Deutschland 2018: 5,1 Mrd. €

Quelle: www.zoll.de am 21. Dezember 2019

Witz: Wie heißt ein Auszubilder, der beim Zoll arbeitet? – Zollstift.

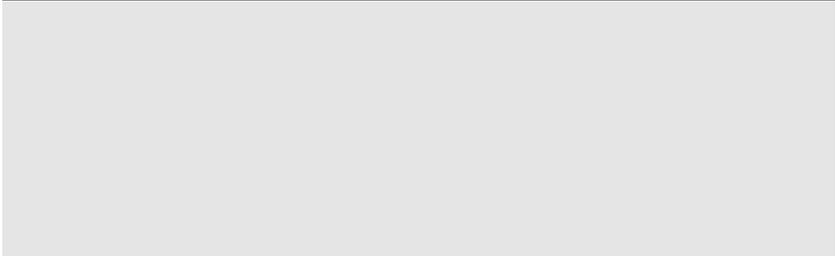
- **Kredite:**

wenn die bisher genannten Einnahmen nicht ausreichen

Finanzierung des Bundeshaushaltes 2013

Steuereinnahmen	260,611 Mrd. €
Verwaltungseinnahmen	+ 23,979 Mrd. €
Münzeinnahmen	+ 0,310 Mrd. €
Nettokreditaufnahme	<u>+ 17,100 Mrd. €</u>
insgesamt	302,000 Mrd. €

- 1.) Definieren Sie den Begriff **Steuern!**



- 2.) Alfons Mustermann ist Inhaber einer kleinen Unternehmung, verheiratet und hat zwei Kinder. Ein Kind besitzt einen Bernhardiner. Die Familie besitzt eine Haus und einen Porsche. Die Frau arbeitet als Sekretärin im eigenen Betrieb und erhält dafür 2.800 € brutto. Kommen Gäste zu Besuch, werden sie u. a. mit Kaffee, Kuchen, Sekt, Bier, Wein und Zigaretten bewirtet. Welche **öffentlichen Abgaben** fallen in der Familie Mustermann an, als Unternehmer, als Privatperson sowie an anderen Abgaben?

als Unternehmer:

-
-
-
-
-
-

als Privatperson:

-
-
-
-
-
-
-

andere Abgaben:

-
-
-

2 Die Umsatzsteuer und die Mehrwertsteuer

2.1 Die Bruttoumsatzsteuer

Das Deutsche Reich führte 1916 zum Bewältigen der Kriegslasten die sog. Warenumsatzsteuer ein. Aus dieser ging 1918 die allgemeine Umsatzsteuer hervor. Der Steuersatz stieg von 0,5 % (1918) auf 2 % (1935), 3 % (1946) auf 4 % (1951).

Bis 1967 wurde die Umsatzsteuer als **Bruttoumsatzsteuer** erhoben. D. h., bei jedem Verkaufsvorgang wurde die Umsatzsteuer auf den augenblicklichen Gesamtwert erhoben, sodass bereits umsatzversteuerte Vorleistungen erneut und wiederholt belastet wurden.

z. B.:	Sägewerk (verkauft Bretter an Möbelfabrik)	Finanzamt erhält
	Warenpreis	0,00 €
	+ Handelsspanne	+ 480,77 €
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 19,23 € →
	Verkaufspreis	<u>500,00 €</u>
	Möbelfabrik (verkauft Möbel an Großhändler)	
	Warenpreis	500,00 €
	+ Handelsspanne	+ 557,69 €
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 42,31 € →
	Verkaufspreis	<u>1.100,00 €</u>
	Großhändler (verkauft Möbel an Warenhaus)	
	Warenpreis	1.100,00 €
	+ Handelsspanne	+ 823,08 €
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 76,92 € →
	Verkaufspreis	<u>2.000,00 €</u>
	Warenhaus (verkauft Möbel an Kunden)	
	Warenpreis	2.000,00 €
	+ Handelsspanne	+ 1.365,38 €
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 134,62 € →
	Verkaufspreis	<u>3.500,00 €</u>
		<u>273,08 €</u>

Der Endverbraucher zahlt für die Möbel 3.500,00 €. Der Steueranteil beträgt **273,08 €** (= 7,80 %).

2.2 Die Mehrwertsteuer

Das Erheben der Umsatzsteuer nach diesem Allphasen-Brutto-Prinzip wirkte wettbewerbsverzerrend. Waren, die auf dem Weg zum Endverbraucher mehrere Unternehmen (da mehrere Produktionsstufen) durchliefen, waren wesentlich höheren Steuerbelastungen unterworfen als Waren, die weniger oder nur ein Unternehmen durchlaufen. Für Unternehmen mit nachgelagerten Produktionsstufen wurde ein Anreiz zum Zusammenschluss geschaffen, um Umsatzsteuer zu sparen. Dieser wettbewerbspolitisch problematische Anreiz wurde mit dem Umsatzsteuergesetz von 1967 beseitigt.

Seit 1.1.1968 wird in Deutschland die Nettoumsatzsteuer erhoben. Seitdem wird der Ausdruck „Umsatzsteuer“ gleichbedeutend mit **Mehrwertsteuer** verwendet.

Die Mehrwertsteuer sorgt dafür, dass alle Waren und Dienstleistungen mit der gleichen prozentualen Steuerbelastung beim Endabnehmer ankommen. Im Gegensatz zur Bruttoumsatzsteuer ist die Mehrwertsteuer wettbewerbsneutral.

Dies wird durch den so genannten **Vorsteuerabzug** erreicht. Der Verkäufer einer Ware stellt den Kunden die auf den Warenwert entfallende Umsatzsteuer in Rechnung. Diese Umsatzsteuer führt er aber nicht vollständig an das Finanzamt ab, sondern verrechnet sie mit der durch seine Zahlungen an die Lieferanten bereits abgegoltenen Umsatzsteuer (der **Vorsteuer**).

$$\text{Mehrwertsteuer} = \text{Umsatzsteuer aus dem Verkauf} - \text{Umsatzsteuer aus dem Einkauf}$$

Für den Fall, dass im betreffenden Abrechnungszeitraum mehr Umsatzsteuer im Einkauf als Umsatzsteuer im Verkauf anfielen (z. B. vor Geschäftseröffnung), kann er beim Finanzamt den **Vorsteuerüberschuss** geltend machen.

Als **Zahllast** wird die an das Finanzamt zu zahlende Differenz zwischen Umsatzsteuer aus dem Verkauf und Umsatzsteuer aus dem Einkauf bezeichnet.

Die Mehrwertsteuer ist eine **indirekte Steuer**, weil Steuerzahler (auch: Zahlungsverpflichteter, Steuerschuldner) und Steuerträger (wirtschaftlich Belasteter, Steuerpflichtiger) nicht identisch sind.

Auf jeder Handelsstufe wird letztlich nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem aktuellen Warenwert und den auf früheren Stufen erbrachten Vorleistungen – also nur für die jeweilige **Wertschöpfung**, dem **Mehrwert** – besteuert.

Sägewerk (verkauft Bretter an Möbelfabrik)		Finanzamt erhält
Warenpreis	0,00 €	
+ Handelsspanne	+ 420,17 €	
+ 19 % Mehrwertsteuer	+ 79,83 €	→ 79,83 €
Verkaufspreis	<u>500,00 €</u>	
Möbelfabrik (verkauft Möbel an Großhändler)		
Warenpreis	500,00 €	
+ Handelsspanne	+ 424,37 €	
+ 19 % Mehrwertsteuer	+ 175,63 €	→ 95,80 €
Verkaufspreis	<u>1.100,00 €</u>	(175,63 € – 79,83 € Vorsteuer)
Großhändler (verkauft Möbel an Warenhaus)		
Warenpreis	1.100,00 €	
+ Handelsspanne	+ 580,67 €	
+ 19 % Mehrwertsteuer	+ 319,33 €	→ 143,70 €
Verkaufspreis	<u>2.000,00 €</u>	(319,33 € – 175,63 € Vorsteuer)
Warenhaus (verkauft Möbel an Kunden)		
Warenpreis	2.000,00 €	
+ Handelsspanne	+ 941,18 €	
+ 19 % Mehrwertsteuer	+ 558,82 €	→ 239,49 €
Verkaufspreis	<u>3.500,00 €</u>	(558,82 € – 319,33 € Vorsteuer)
		558,82 €

Der Endverbraucher zahlt für die Möbel 3.500,00 €.
Der Steueranteil beträgt **558,82 €** (19 %).

Jedes Unternehmen (hier: Sägewerk, Möbelfabrik, Großhändler und Warenhaus) muss die Umsatzsteuer (hier: 79,83 €, 95,80 €, 143,70 € bzw. 239,49 €) auf seine Mehrwertschöpfung (Zahl- last) an das Finanzamt abführen.

3 Die Steuersätze für die Umsatzsteuer

In Deutschland gelten folgende Mehrwertsteuersätze:

0 % umsatzsteuerbefreit

- Bundespost (ohne Personenverkehr)
- Umsätze im Post- und Fernmeldeverkehr
- Bankumsätze
- Umsätze von Bausparkassen- und Versicherungsvertretern
- Ausfuhrlieferungen
- Beförderungen auf Wasserstraßen
- Eintritt für Konzerte, Museen, Theater, Zoo, öffentliche botanische Gärten
- Honorare von Ärzten, Zahnärzten, Hebammen und Krankengymnasten
- Miete und Pacht, Verkauf von Wohnungen und Grundstücken

7 % ermäßigter Steuersatz für wichtige Güter des täglichen Bedarfs

- Grundnahrungsmittel
==> sozialer Gesichtspunkt: lebensnotwendig
- Außer-Haus-Lieferung von Speisen (In Gaststätten 19 %!)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Noten
- Fahrkarten im Personennahverkehr sowie Taxiverkehr
- Theateraufführungen und Konzerte
- Bundespost (Personenverkehr)

19 % normaler Steuersatz (auch: allgemeiner Steuersatz, Regelsteuersatz)

- Luxus-Lebensmittel
- Getränke
- Dienstleistungen
- die meisten Waren und Güter

Darüber hinaus gelten laut Umsatzsteuergesetz § 24 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Jahresumsatz bis 600.000 Euro teilweise auch die Steuersätze 5,5 % und 9,5 %.

Der Unterschied zwischen 19 % und 7 % MwSt. bei Außer-Haus-Lieferung von Speisen (Auf Getränke werden immer 19 % MwSt. erhoben!) ergibt sich aus den „besonderen Vorleistungen“, die der Gastronom (z. B. Party-Service, Catering, Verpflegungsleistungen in Schulen) über die reine Lieferung der Speisen hinaus bietet, z. B. das Bereitstellen von Stühlen, Tischen und Geschirr, das Ausgeben oder Servieren der Speisen, das Reinigen der Tische, Stühle und des Geschirrs. Dagegen zählen Verkaufstheken und Tresen, Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen und Würstchenbuden nicht als besondere Vorrichtungen!

Entwicklung des Normalsatzes für die Umsatzsteuer in Deutschland:

	Normalsatz	ermäßigter Satz
seit 1.1.1968	10 %	5 %
seit 1.7.1968	11 %	5,5 %
seit 1.1.1978	12 %	6 %
seit 1.7.1979	13 %	6,5 %
seit 1.7.1983	14 %	7 %
seit 1.1.1993	15 %	7 %
seit 1.4.1998	16 %	7 %
seit 1.1.2007	19 %	7 %

Umsatzsteuersätze in den EU-Ländern (Stand: Juli 2019):

	Normalsteuersatz	ermäßigte Steuersätze
Belgien	21 %	12 %, 6 % und 0 %
Bulgarien	20 %	9 % und 0 %
Dänemark	25 %	0 %
Deutschland	19 %	7 % und 0 %
Estland	20 %	9 % und 0 %
Finnland	24 %	14 %, 10 % und 0 %
Frankreich	20 %	7 %, 5,5 % und 2,1 %
Griechenland	24 %	13 %, 6 % und 0 %

Großbritannien	20 %	5 % und 0 %
Irland	23 %	13,5 %, 9 %, 4,8 % und 0 %
Italien	22 %	10 %, 5 % und 4 %
Lettland	21 %	12 %, 5 % und 0 %
Litauen	21 %	9 %, 5 % und 0 %
Luxemburg	17 %	8 % und 3 %
Malta	18 %	7 %, 5 % und 0 %
Niederlande	21 %	9 % und 0 %
Österreich	20 %	13 %, 10 % und 0 %
Polen	23 %	8 %, 5 % und 0 %
Portugal	23 %	13 %, 6 % und 0 %
Rumänien	19 %	9 %, 5 % und 0 %
Schweden	25 %	12 %, 6 % und 0 %
Slowakei	20 %	10 % und 0 %
Slowenien	22 %	9,5 % und 0 %
Spanien	21 %	10 % und 4 %
Tschechien	21 %	15 %, 10 % und 0 %
Ungarn	27 %	18 %, 5 % und 0 %
Zypern	18 %	8 %, 5 % und 0 %

3.) Berechnen Sie für die folgenden Rechnungsbeträge und Steuersätze jeweils die **Umsatzsteuer in Euro!**

Rechnungsbetrag	7 %	19 %
10,00 Euro		
12,00 Euro		
25,00 Euro		
30,00 Euro		
55,55 Euro		

4.) Erläutern Sie die Begriffe **Vorsteuer** und **Zahllast**!

Vorsteuer:

Zahllast:

Achtung! Fehler gehen immer zu Lasten des Steuer-schuldners! Das heißt:

- ① Wenn durch Rechenfehler oder unzutreffende Steuersätze zu viel Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen wird, dann **muss** dieser (falsche) Betrag an das Finanzamt überwiesen werden.
- ② Wenn einem Kunden durch Rechenfehler oder unzutreffende Steuersätze zu wenig Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen wird, dann **muss** durch den eigenen Betrieb die Differenz zum höheren (korrekten) Betrag an das Finanzamt überwiesen werden.

5.) Der Rechnungsbetrag für einen Einkauf lautet einschließlich der 19 % USt. 321,30 Euro. Berechnen Sie den **Nettowarenwert** und die **Umsatzsteuer**!

- 6.) Auf der Rechnung steht „23,70 €, davon 3,78 € (19 %) Mehrwertsteuer“. Erläutern Sie die Begriffe **brutto**, **netto**, **inklusive** und **zuzüglich**!

brutto	
netto	
inklusive	
zuzüglich	

- 7.) In einem Fast Food-Restaurant kostet ein Big Mac 2,99 €. Berechnen Sie die **Differenz der Umsatzsteuer** an das Finanzamt abzuführenden für einen im Restaurant verzehrten und für einen Take away verkauften Big Mac!

--

Geht ein Mann zu McDonald's: „Ein Mac Hühnchen, bitte!“ – „Chicken?“ – „Nee, zum Hieressen!“

8.) Warum bezeichnen die Unternehmen die Umsatzsteuer als „**durchlaufenden Posten**“?

--

9.) Welcher **Umsatzsteuersatz** wird für folgende Geschäftsvorfälle in der Gastronomie verwendet?

Verkauf von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle	
Einkauf von Getränken	
Verkauf von Speisen Take Away (außer Haus)	
Einkauf von Grundnahrungsmitteln	

4 Das Buchen der Umsatzsteuer

4.1 Das Besteuern des Mehrwertes

Die Unternehmen müssen auf den Ausgangsrechnungen die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

Die Umsatzsteuer auf der Ausgangsrechnung ist eine Schuld ggb. dem Finanzamt.

Die Umsatzsteuer auf der Eingangsrechnung (auch: Vorsteuer) ist ein Guthaben ggb. dem Finanzamt.

Die Differenz zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer ist die Umsatzsteuer-**Zahllast**, die an das Finanzamt abzuführen ist.

Für den (seltenen) Fall, dass im Abrechnungszeitraum mehr Umsatzsteuer im Einkauf als Umsatzsteuer im Verkauf anfielen (z. B. vor Geschäftseröffnung), kann man beim Finanzamt **Vorsteuerüberschuss** geltend machen.

Besteuerung des Mehrwertes: die Wertschöpfung

	Produktion	Handel	Endverbraucher
Verkaufspreis netto	20,00 €	50,00 €	---
Einkaufspreis netto	---	20,00 €	50,00 €
Mehrwert	20,00 €	30,00 €	50,00 €
19 % vom Mehrwert	3,80 €	5,70 €	9,50 €

Der Endverbraucher bezahlt also inklusive der 19 % Mehrwertsteuer **59,50 €**.

4.2 Der Vorsteuerabzug

	Produktion	Handel	Endverbraucher
Rechnungsbetrag Ausgangsrechnung	23,80 €	59,50 €	
Umsatzsteuer aus dem Verkauf (Mehrwertsteuer)	3,80 €	9,50 €	<div style="border: 2px solid red; padding: 5px; display: inline-block;"> Vorsteuer- abzug: 9,50 € – 3,80 € </div>
Umsatzsteuer aus dem Einkauf (Vorsteuer)	---	3,80 €	
Zahllast	3,80 €	5,70 €	

Die Unternehmen (hier: Produktion und Handel) führen die Umsatzsteuer-Zahllast (hier: 3,80 € und 5,70 €) an das Finanzamt ab.

Fazit: Die Unternehmen zahlen die Mehrwertsteuer an das Finanzamt.

Sie sind die **Steuerzahler**.

Die Endverbraucher tragen letztlich die Mehrwertsteuer.

Sie sind die **Steuerträger**.

4.3 Das Buchen der Umsatzsteuer

z. B.: Das Handelsunternehmen erhält eine Rechnung (ER 0815), die das Produktionsunternehmen legte.

Zieleinkauf (ER 0815)	
Nettopreis	20,00 €
<u>+ Umsatzsteuer</u>	<u>+ 3,80 €</u>
Rechnungsbetrag	23,80 €

Buchen der Vorsteuer:

	Soll	Haben
Wareneinkauf	20,00 €	
Vorsteuer	3,80 €	
an Verbindlichkeiten		23,80 €

S	Wareneinkauf	H
Verb.	20,00 €	

S	Verbindlichkeiten	H
	WE/Vst.	23,80 €

S	Vorsteuer	H
Verb.	3,80 €	

z. B.: Das Handelsunternehmen legt eine Rechnung (AR 4711) an den Endverbraucher:

Verkauf der Waren (AR 4711)	
Nettopreis	50,00 €
<u>+ Umsatzsteuer</u>	<u>+ 9,50 €</u>
Rechnungsbetrag	59,50 €

Buchen der Mehrwertsteuer:

	Soll	Haben
Ford. a. LL	59,50 €	
an Verkaufserlöse		50,00 €
an Umsatzsteuer		9,50 €

S	Ford. a. LL	H
WV/USSt.	59,50 €	

S	Warenverkauf	H
	Ford.	50,00 €

S	Umsatzsteuer	H
	Ford.	9,50 €

4.4 Das Buchen der Umsatzsteuer-Zahllast

Jeweils am Ende des Umsatzsteuervoranmeldezeitraums wird der Saldo des Kontos Vorsteuer auf das Konto Umsatzsteuer übertragen, um die Zahllast zu ermitteln:

	S		H
	Verb. a. LL	3,80 €	Saldo 3,80 €
Buchungssatz:			
		Soll	Haben
	Umsatzsteuer an Vorsteuer	3,80 €	3,80 €
	S		H
	Vorsteuer	3,80 €	Ford. a. LL 9,50 €
	Zahllast	5,70 €	

Buchhalter: „Herr Direktor, unter welcher Rubrik soll ich die 20.000 Euro buchen, mit denen mein Vorgänger durchgebrannt ist?“ — „Unter laufenden Ausgaben.“

5 Die notwendigen Angaben auf einer Rechnung

Laut Umsatzsteuergesetz § 14 Absatz 4 muss jede Rechnung von umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen folgende Angaben enthalten:

- ① die vollständigen Namen und die vollständigen Anschriften des leistenden Unternehmens (Rechnungsersteller) und des Leistungsempfängers (Rechnungsempfänger),
- ② die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-IdNr. oder UID, bei Einfuhr von Waren aus anderen EU-Ländern),
- ③ das Ausstellungsdatum,
- ④ eine fortlaufende Nummer, die einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),

Tipp: Um gegenüber Kunden und Mitbewerbern nicht zu transparent zu sein, weil die bei 1 beginnende fortlaufende Nummerierung der Ausgangsrechnungen Rückschlüsse auf (zu geringe?) Umsätze zulassen könnte, sollte die Nummerierung nicht bei 1 beginnen und nicht in Einerschritten fortlaufen.

- ⑤ den Umfang und die Art der Leistung,
- ⑥ den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung,
- ⑦ das Netto-Entgelt für die Lieferung oder Leistung,
- ⑧ den Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.

Bei Rechnungsbeträgen bis 150 € begnügt sich das Finanzamt mit weniger Angaben:

- ① der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens (Rechnungsersteller),
- ③ das Ausstellungsdatum,
- ⑤ der Umfang und die Art der Leistung,
- ⑦ der Brutto-Betrag für die Lieferung oder Leistung,
- ⑧ der Steuersatz der im Brutto-Betrag (siehe ⑦) enthaltenen Umsatzsteuer. D. h. der im Brutto-Betrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag muss nicht ausgewiesen werden..

Für Unternehmen besteht sowohl für alle eingehenden Rechnungen (Eingangsrechnungen) als auch für alle gestellten Rechnungen (Ausgangsrechnungen) eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren!

 Film „Das Märchen vom gerechten Staat“

Beispiel 1: Artikel im „Wochenkurier“ vom 13. Juni 2012

Groteskes bei Umsatzsteuer

Kritik an „unübersichtlichem Regelungs-Gestrüpp“
und klare Worte nach Berlin

Das Umsatzsteuerrecht wird immer unübersichtlicher, klagte der Sächsische Handwerkerstag kürzlich in Dresden. Wo bleibt die versprochene Vereinfachung des Steuersystems?

In Deutschland werden auf Waren und Dienstleistungen sieben oder 19 Prozent Umsatzsteuer erhoben. So weit, so klar. Leider gibt es auch „schiefer endlose Ausnahme- und Sonderregelungen“, wie Handwerkerstag-Präsident Roland Ermer kürzlich auf dem Sächsischen Handwerkerstag beklagte.

So könnten Betriebe zum Beispiel im Gesundheits-handwerk häufig nicht mehr klar unterscheiden, ob für eine Leistung der volle oder der ermäßigte Umsatzsteuersatz erhoben werden müsse. „Ein Augenoptiker kann beim Verkauf einer Lupe oder eines Bildschirmlesegerätes sieben oder 19 Prozent Mehrwertsteuer berechnen, er muss nur wissen, wofür das Gerät genutzt wird“, sagt er. Kaufe nämlich ein Sehbehinderter eine Lupe,

„Wochenkurier“
vom 13. Juni 2012

weil damit sein Sehvermögen verbessert würde, werde der ermäßigte Steuersatz fällig. Würde ein Käufer die gleiche Lupe zur Prüfung von Materialien oder für Restaurierungsarbeiten nutzen, müsse er 19 Prozent zahlen. „Der Optiker ist also verpflichtet, bei Geräten mit unterschiedlicher Einsatzmöglichkeit jeweils die genaue Verwendungsart zu erfragen, damit er letztlich den richtigen Mehrwertsteuersatz verlangt“, kritisiert Ermer. Mit ähnlichen Fällen müssen sich auch Orthopädietechniker beim Verkauf orthopädischer Bandagen herumschlagen. Geradezu aberwitzig halten Bäcker und Konditoren eine Vorschrift, wonach sogar Spenden aus Lebensmitteln umsatzsteuerpflichtig sind. In der Praxis sieht das so aus: Verschenkt ein Bäcker

seine nicht verkaufte Ware an die Tafel, muss er dafür sieben Prozent Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. „Werfe ich dagegen Brot, Brötchen und Kuchen in den Müll, geht der Fiskus leer aus“, erklärt der Präsident, der selbst in Bernsdorf eine alteingesessene Bäckerei besitzt. Warum sich viele Bäcker beim Spenden ihrer nicht verkauften Produkte so zurückhaltend zeigen, wird damit nachvollziehbar. Dass sogar legal getrickt werden kann, ist auch am Beispiel der „Kleinunternehmerregelung“ zu sehen: Wer als Unternehmer eine bestimmte Umsatzgrenze pro Jahr nicht überschreitet, muss gar keine Umsatzsteuer abführen.

Die Folge: Vor allem im Bauhandwerk, aber auch im Friseurgewerbe eröffnen Existenzgründer mit Hilfe von Familienangehörigen bewusst mehrere kleine Firmen, um diese Sonderregelung in Anspruch nehmen zu können.

„Dieses unübersichtliche Regelungs-gestrüpp muss gelichtet werden“, forderte Ermer deshalb in Dresden.

Beispiel 2: Artikel „Futtern für den Fiskus“ (Autor: Felix Kurz) – gekürzt
in: DER SPIEGEL 17/2005 – 25. April 2005
auf: <http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,352965,00.html>

Fahnder und Staatsanwälte ermitteln gegen Franchise-Nehmer von McDonald's. Sie sollen Umsatzsteuer in Millionenhöhe hinterzogen haben.

Es sollte eine ganz normale Betriebsprüfung werden, pure Routine für den Finanzbeamten aus Göttingen. Doch als er sich durch die Bilanz einer McDonald's-Filiale arbeitete, kam ihm eine Sache verdächtig vor. Große Teile der Umsätze schienen mit Außer-Haus-Verkäufen gemacht worden zu sein. Bisher war der Anteil deutlich niedriger. Nach den vorgelegten Papieren hätte kaum noch jemand seinen Big Mac im Fast-Food-Restaurant gegessen.

Der Prüfer ging der Sache nach. Er ahnte den Grund für die signifikante Abweichung: Bei Außer-Haus-Speisen muss der Betreiber nur 7 % Umsatzsteuer an den Fiskus abführen. Konsumiert der Kunde dagegen seinen Hamburger im Restaurant, fallen 16 % an.

Welcher Satz an das Finanzamt geht, entscheidet sich bei jedem Verkauf neu – mit einem Knopfdruck an der Kasse. Die Verführung, öfter als angebracht die lukrative Take-away-Spartaste zu benutzen, ist groß. Die Göttinger Betreiber, so fanden Ermittler bald heraus, sind ihr erlegen; das Personal war angewiesen worden, verstärkt den Außer-Haus-Knopf zu betätigen. Kein Einzelfall, wie sich bald herausstellte.

Steuerfahnder und Staatsanwälte ermitteln seither im Reich von Ronald McDonald wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung. Im gesamten Bundesgebiet wurden Filialen, Privatwohnungen und Büros durchsucht, Beweismaterial sichergestellt – vor wenigen Wochen erst in Konstanz.

Im westfälischen Minden mischten sich Beamte unters Fast-Food-Volk. Über 40mal futterten die verdeckten Ermittler stationär für den Fiskus und wurden fast jedes Mal fündig: Auf ihren Kassenbons waren nur 7 statt der vorgeschriebenen 16 % Umsatzsteuer ausgewiesen.

Selbst bei der McDonald's-Zentrale in der Münchner Drygalski-Allee 51 klopfen die Beamten an. Sie verlangten die Pächterdaten, um anhand von Tageskassenberichten, aber auch der Menge von geordnetem Material potenziellen Steuerhinterziehern auf die Spur zu kommen.

Der Einsatz lohnt sich. Auf den ersten Blick geht es beim Cheeseburger oder einer Portion Pommes zwar nur um zehn, fünfzehn oder auch mal zwanzig Cent. Doch in der Addition können bei den Millionenumsätzen der Franchise-Nehmer schnell fünf- bis sechsstelligen Beträge pro Restaurant im Jahr zusammenkommen, die dem Fiskus entzogen werden könnten.

Erste Verfahren sind bereits abgeschlossen. Ein Pächter in Westfalen musste fast 500.000 Euro an Steuern nachzahlen, ein anderer satte 900.000 Euro plus eine Geldbuße von rund 200.000 Euro, zusätzlich erhielt er eine einjährige Freiheitsstrafe auf Bewährung.

Mit einem anderen Steuerspardreh hatten die Fast-Food-Könige weniger Ärger. Findige Köpfe hatten ein kleines, aber feines Modell entworfen, wodurch McDonald's nach Schätzungen von Finanzbeamten seine Steuerlast um viele Millionen Euro pro Jahr reduziert.

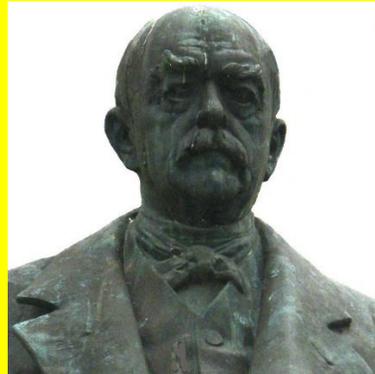
Diesmal geht es um die Umsatzsteuer bei den Sparmenüs, und auch hier dreht sich wieder alles um das Außer-Haus-Geschäft. Solche Komplettpakete bestehen aus Esswaren und Getränken, die im Packen billiger angeboten werden als die Summe der Einzelpreise. Die ermäßigte Steuer von 7 % fällt bei Take-away-Ware allerdings nur auf Essbares an, Getränke werden, egal wo verzehrt, mit 16 % besteuert. Um diese 16 Prozent so gering wie möglich ausfallen zu lassen, rechnet McDonald's – nach dem Motto: Kleinvieh macht auch Mist – den Getränkepreis klein, indem der Großteil des Menürabatts beim Getränk angesetzt wird. Die Folge: Die Umsatzsteuer fällt ein paar Cent geringer, der Gewinn umso höher aus.

7 oder 19 – Bismarck wäre es egal!

Von wegen 70 Tage Urlaub im Jahr!

An die Unterrichtsvorbereitung denkt wohl gar keiner! Mich nerven diese flachen Diskussionen über die faulenzende Lehrerschaft, die sich regelmäßig auf ein Vormittags-immer-Recht-und-nachmittags-immer-frei-haben reduzieren.

Außerdem habe ich gar keine Zeit zum Ärgern, denn seit Beginn der so genannten Sommerferien nehmen mich die Vorbereitung auf ein Mehrwertsteuerseminar voll in Anspruch. Anschaulich soll's werden und die angehenden Gastronomen vom Hocker reißen.



Otto VON BISMARCK (1815 – 1898),
von 1871 – 1890 Reichskanzler des
Deutschen Reiches

Aber wie bringe ich es denen nahe, dass die Mehrwertsteuer für ein gekauftes BISMARCK-Fischbrötchen zum Preis von 1,79 Euro einmal 7 Prozent (13 Cent) und einmal 19 Prozent (34 Cent) beträgt? Ich vermag ja selbst kaum nachzuvollziehen, was sich der Gesetzgeber dabei gedacht haben könnte, dem Verkäufer fast das Dreifache an Mehrwertsteuer abzuknöpfen, bloß weil er mir freundlicherweise für den Verzehr des leckeren Brötchens einen sauberen Tisch und einen Stuhl zur Verfügung stellt anstatt mir mein Brötchen mit auf den Nachhauseweg zu geben.

Da das Thema Mehrwertsteuer zentraler Unterrichtsinhalt ist, beschloss ich zunächst, mir einen (!) Rechnungsbeleg über je ein BISMARCKbrötchen zum Mitnehmen und zum vor-Ort-Verzehr zu beschaffen. Gleich den nächsten Besuch in der Altmarkt-Galerie wollte ich nutzen. Meine Frau, die ich in meine Unternehmung einband, sträubte sich anfangs zwar ziemlich energisch, denn sie steht auf Lachs- und nicht auf BISMARCK-Brötchen. Schließlich lenkte sie aber ein, denn sie wollte nicht zur Hauptschuldigen am weiteren Niedergang des deutschen Bildungssystems werden.

Ich bestellte also am Nordsee-Stand zweimal BISMARCK, einmal zum Hier-Essen und einmal zum Mitnehmen. Und bestand auf die Rechnung.

Während sich meine Frau an den Verzehr von Reichskanzlers Liebling machte, blinzelte ich auf die Rechnung. Meine Brille hatte ich vergessen, konnte also das Kleingedruckte nur schwer entziffern. Vor allem die beiden Zeilen mit der Mehrwertsteuer fand ich nicht. Schließlich wollte mir meine Gutste helfen und vorlesen. Da greift sie doch tatsächlich mit ihren vom Fischbrötchen kontaminierten Fingern nach meiner Unterrichtsvorbereitung! Im letzten Moment konnte ich verhindern, dass mein Schulfreier künftig nach Zwiebel und Fisch stinken würde.

Ich hielt ihr also den Beleg vor die Nase und sie las mir vor. Aber die Mehrwertsteuer stand nur in einer Zeile, weil für beide Brötchen 7 % angesetzt waren.

Das rechnet sich zwar günstig für „Nordsee“, stimmte mich aber nicht freudig. Das hätte nur ein Beleg mit zwei Mehrwertsteuerzeilen vermocht.

In den nächsten Wochen lud ich meine Frau noch mehrmals zum leckeren Fisch-Schmaus ins „Nordsee“ ein, immer halb vor Ort und halb auf dem Nachhauseweg essen wollend – und immer mit der gleichen, wenig unterrichtstaughlichen Quittung.

Da meine Frau schließlich gegen BISMARCK den Streik ausrief, lockte ich meinen MacDoof-verwöhnten Sohn in den Fisch-Tempel. Was macht man nicht alles für einen anschaulichen Unterricht?!

Letztlich lohnten alle Mühen nichts. Ich sorgte zwar für eine deutliche Umsatzsteigerung bei „Nordsee“, habe aber noch immer nicht den gewünschten Kassenbeleg. Inzwischen neigen sich die Sommerferien dem Ende zu. In Sachen Unterrichtsvorbereitung komme ich nicht zum erfolgreichen Abschluss.

Das einzig Gute an meinen aufwendigen Bemühungen: Ich ernährte mich in den letzten sechs Wochen dank des vielen Fisches sehr gesund.

NORDSEE 

Fisch verliebt!

UID. DE214964476
 Nordsee Fisch-Spezialitäten GmbH

Elbe-Park, Peschelstr. 31
 D-01139 Dresden
 Tel. 0351/8488688

#057130 24.10.2007 17:46
 Abt. 1 Gerät 1 U 1

kg	€/kg	€
		8867 BISMARCKBAGUETTE
		1,79
		8867 BISMARCKBAGUETTE
		1,79
Total		2Pos 3,58
MWST	7,00%	0,12
MWST	19,00%	0,29
Gegeben		3,58
Zurück		0,00

Es bediente Sie:
Herr Rosin

Training
Meer Lust
auf Sommer
mit NORDSEE!